

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

W I 2/2014-16

26. Juni 2014

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin

Mag. Lisa Marie PÖTZELBERGER,

über die von der Wählergruppe "EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop)", vertreten durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter Mag. Robert Marschall, XXX, eingebrachte Anfechtung der Wahl zum Europäischen Parlament vom 25. Mai 2014 in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß § 35 VfGG iVm §§ 180 ff. ZPO folgenden prozessleitenden Beschluss gefasst:

Die am 18. Juni 2014 begonnenen Beratungen werden unterbrochen und nach Einlangen der Wahlakten und der allenfalls erstatteten Gegenschrift wieder aufgenommen werden.

Begründung

Die vorliegende, auf Art. 141 B-VG gestützte Anfechtung der Wahl zum Europäischen Parlament vom 25. Mai 2014 wurde am 13. Juni 2014 beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Der Verfassungsgerichtshof hat nach dem Wortlaut des § 80 Europawahlordnung, BGBl. 117/1996, idF BGBl. I 9/2014, (im Folgenden: EuWO) über die Anfechtung einer Wahl zum Europäischen Parlament längstens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Einbringung zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall sind auf Grund der von der anfechtungswerbenden Partei behaupteten Rechtswidrigkeiten unter anderem die Verfassungsmäßigkeit der dem Wahlverfahren zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und die Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens am Maßstab des Unionsrechts zu beurteilen.

Im Verfahren des Verfassungsgerichtshofes sind verschiedene Verfahrensschritte zu beachten: § 68 Abs. 2 VfGG über die Einbindung der höchsten Wahlbehörde stellt – ebenso wie § 69 Abs. 1 VfGG über die Einbindung der (übrigen) Wählergruppen – eine einfachgesetzliche Ausgestaltung des Rechts auf Parteiengehör dar, das als allgemeiner rechtsstaatlicher Grundsatz (vgl. VfSlg. 10.549/1985, 16.663/2002; weiters bereits VfSlg. 1804/1949) auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren gemäß Art. 141 B-VG gilt (vgl. idZ VfSlg. 18.220/2007; VfGH 18.9.2013, W III 4/2013). Für die im Rahmen des Parteiengehört einzuräumende Gelegenheit zur Stellungnahme muss daher der betreffenden Partei – von Verfassungs wegen – eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen (vgl. idZ VfSlg. 9234/1981, 15.218/1998).

Der Verfassungsgerichtshof deutet die Vorschrift des § 80 EuWO so, dass er gehalten ist, alles daran zu setzen, diese Frist einzuhalten. Sollte dies allerdings auf Grund anderer, vom Rechtsstaatsprinzip geforderter verfahrensrechtlicher Vorschriften oder auf Grund zwingenden Unionsrechts nicht möglich sein, verpflichtet diese Bestimmung den Verfassungsgerichtshof jedenfalls dazu, möglichst rasch zu entscheiden.

Der Bundeswahlbehörde steht es frei, spätestens bei Vorlage der Wahlakten eine Gegenschrift zu erstatten. Daher trug der Verfassungsgerichtshof mit Blick auf die in der Anfechtung vorgebrachten Gründe der Bundeswahlbehörde als der nach der in Betracht kommenden Wahlordnung höchsten Wahlbehörde gemäß § 68 Abs. 2 VfGG mit verfahrensleitender Anordnung vom 16. Juni 2014, zugestellt am 20. Juni 2014, auf, die Wahlakten innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Die Entscheidungsfrist von vier Wochen gemäß § 80 EuWO kann daher angesichts des Vorbringens in der Anfechtung und der erforderlichen Verfahrensschritte nicht eingehalten werden.

Erforderlichenfalls wird der Verfassungsgerichtshof vom Amts wegen über die Verfassungswidrigkeit der im verfassungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden generellen Rechtsvorschriften zu erkennen (vgl. Art. 139, 139a, 140 und 140a B-VG) oder dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorzulegen haben (vgl. VfSlg. 16.100/2001).

Das Verfahren wird nach Einlangen der Wahlakten und einer allfälligen Gegenschrift so rasch wie möglich fortgesetzt werden.

Wien, am 26. Juni 2014

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Mag. PÖTZELBERGER

